



Geschäftsordnung

- § 1 Rechtliche Grundlagen
- § 2 Aufnahmekriterien
- § 3 Anmeldung
- § 4 Aufnahme
- § 5 Kinderkrippenjahr
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Schließzeiten
- § 8 Buchungs- und Betreuungszeiten
- § 9 Gebühren
- § 10 Kaution
- § 11 Probezeit
- § 12 Versicherungsschutz
- § 13 Aufsicht
- § 14 Informationspflicht
- § 15 Laufzeit und Beendigung des Betreuungsplatzes
- § 16 Krankheit des Kindes
- § 17 Datenschutz
- § 18 Geltungsbereich/Inkrafttreten

§ 1

Rechtliche Grundlagen

Die "Kinderparadies Nürnberg GmbH" ist eine Kinderkrippe die der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kleinstkindern dient und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist.

§ 2

Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. Aufnahmeberechtigt sind Kinder, die ca. ein Jahr alt sind und das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. bis zum Übergang in den Kindergarten. Auf Antrag können im Einzelfall auch Kinder unter einem Jahr aufgenommen werden.
3. Die Kinderkrippe steht allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Nürnberg oder in einer der umliegenden Gemeinden offen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Geschäftsführers.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Dabei werden, bei gleicher Eignung, soziale Kriterien berücksichtigt. Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch den Personensorgeberechtigten nachzuweisen.
5. Es werden nur Kinder aufgenommen, die vor Eintritt (Aufnahmedatum) einen Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 IfSG erbracht haben (Masernschutzgesetz). Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann das Kind trotz Betreuungsvertrag die Einrichtung nicht besuchen. Der Nachweis kann durch Vorlage des Impfpasses oder durch ärztliche Bescheinigung erbracht werden. Bei Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist eine, bei Kindern ab Vollendung des zweiten Lebensjahres müssen zwei Schutzimpfungen nachgewiesen werden.

§ 3

Anmeldung

1. Eine Anmeldung erfolgt ausschließlich online über das „Kita Portal“ der Stadt Nürnberg und ist zu jedem Zeitpunkt möglich.
2. Ab dem 07. Februar des Jahres, werden online über das Kita-Portal die Plätze für das kommende Krippenjahr vergeben. Diese müssen von Ihnen innerhalb von 14 Tagen online über das Portal zugesagt oder abgesagt werden.
3. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei den Angaben wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person des Kindes und den Erziehungsberechtigten zu geben.
4. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes (siehe § 17 Datenschutz).

§ 4

Aufnahme

1. Eine Aufnahme erfolgt in der Regel zwischen September und Dezember eines Jahres. Sollte ein Platz von Januar bis Juni frei werden, wird dieser wieder besetzt. Die Aufnahme des Kindes wird den Erziehungsberechtigten / Eltern schriftlich mit dem Betreuungsvertrag bestätigt.
2. Bei Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe haben die Erziehungsberechtigten einen Nachweis über die letzte Vorsorgeuntersuchung, der Masernschutzimpfung und eine Kopie des Impfpasses des Kindes vorzulegen.

§ 5 Kinderkrippenjahr

Das Kinderkrippenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 6 Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag:	7.30 Uhr	bis	16.00 Uhr
Freitag:	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr

§ 7 Schließzeiten

Die Schließzeiten werden den Eltern zum Beginn des Kinderkrippenjahres (September) bekannt gegeben. Für den Fall, dass die Einrichtung längerfristig oder auf Dauer geschlossen werden muss (z.B.: Brand, Sanierung, Schließung) stehen den Eltern keine Ersatzansprüche gegenüber der Einrichtung zu.

§ 8 Buchungs- und Betreuungszeiten

1. Unsere Kernzeit richtet sich nach dem Tagesablauf der Einrichtung. Bringzeit ist bis spätestens 8:30 Uhr.
2. Die im Betreuungsvertrag festgelegten Buchungszeiten sind bis zum Austritt Ihres Kindes aus der Einrichtung Vertragsgrundlage, sofern keine schriftliche Änderungsbuchung vorliegt.
3. Bitte beachten Sie, dass während der Eingewöhnungszeit in der Regel eine geringere Betreuungszeit als vertraglich vereinbart anfällt. Zum Wohl Ihres Kindes muss diese Zeit in der Einrichtung individuell gestaltet werden. Das Fachpersonal steht Ihnen gerne beratend zur Seite und unterstützt Sie bei Ihren Fragen.
4. Eine Änderung der Betreuungszeiten ist nur dann möglich, wenn ein entsprechender Platz mit der gewünschten Buchungszeit frei ist. Bitte besprechen Sie dies baldmöglichst mit der Leiterin der Einrichtung. Ein Wechsel ist nur in schriftlicher Form möglich.

§ 9 Gebühren

1. Die Kinderbetreuungsgebühr ist für das gesamte Betreuungsjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.
2. Die Kinderbetreuungsgebühr wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben. Zusätzlich können Beiträge, z.B. für die Essensverpflegung und Ausflüge erhoben werden.
3. Die Betreuungsgebühr ist monatlich im Voraus fällig und wird nicht vor dem 5. Werktag eines jeden Monats für den aktuellen Monat durch Lastschrifteinzug vom Konto abgebucht.
4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung stimmen die Eltern dem Lastschriftverfahren zu. Das Formular hierzu (Elternbeitragsvereinbarung) erhalten Sie mit dem Vertrag zur Unterschrift.

5. Die monatliche Essensgebühr wird rückwirkend immer erst im darauffolgenden Monat mit der Betreuungsgebühr durch Lastschriftinzug abgebucht (z.B. Essensgebühr für den Monat Januar wird im Februar gemeinsam mit der Betreuungsgebühr eingezogen).
6. Die Höhe der Essensgebühr errechnet sich je nach Anwesenheit des Kindes im Kinderparadies, welche in der Anwesenheitsliste im Kinderparadies dokumentiert wird und jederzeit einsehbar ist. Sie können sich also immer am 1. Werktag des neuen Monats vorab über die Höhe der Essensgebühr, die eingezogen wird, informieren.
7. Während der Schließzeiten der Einrichtung wird keine Essensgebühr berechnet.
8. Sollte Ihr Kind die Krippe aufgrund von Krankheit, Urlaub oder Sonstigem nicht besuchen können und dadurch nicht am Essen teilnehmen, geben Sie uns bitte bis 8:00 Uhr am Morgen des Fehltages Bescheid. Wir können so das Essen für Ihr Kind abbestellen und es entstehen keine unnötigen Kosten für Sie.
9. Eine Anpassung der Betreuungsgebühren wird frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern folgt. Die Eltern sind berechtigt, den Vertrag zum Stichtag der Erhöhung zu kündigen.

Beitragstabelle (ohne Essensgebühr):

Buchungszeiten je Woche	Betreuungsgebühr je Monat
bis 20 Std. (Buchungskategorie 4)	360,00 €
bis 25 Std. (Buchungskategorie 4-5)	385,00 €
bis 30 Std. (Buchungskategorie 5-6)	410,00 €
bis 35 Std. (Buchungskategorie 6-7)	435,00 €
bis 40 Std. (Buchungskategorie 7-8)	460,00 €
bis 45 Std. (Buchungskategorie 8-9)	485,00 €

Die Essensgebühr für den gesamten Tag (Frühstück, Mittagessen, Nachmittag Snack, Getränke) beträgt: EUR 4,70 pro Tag.

**§10
Kautio**

1. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird eine Kautio in Höhe von EUR 100,00 pro Kind fällig, die bei Austritt aus der Kindertagesstätte „Kinderparadies Nürnberg GmbH“ zurückbezahlt wird.
2. Wird der reservierte Betreuungsplatz laut Vertrag nicht in Anspruch genommen, werden die EUR 100,00 Kautio als Aufwandsentschädigung einbehalten.

§11 Probezeit

Die ersten zwei Monate nach Aufnahme des Kindes (vertragliches Aufnahmedatum) gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. Eine Rückvergütung des gezahlten Beitrages für diesen Monat erfolgt nicht.

§12 Versicherungsschutz

1. Ihr Kind ist während des Besuchs der Einrichtung (einschließlich Ausflügen) und auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung unfallversichert.
2. Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Betreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Um eventuell auftretende Spätschäden abzusichern, muss von der Einrichtung eine Unfallmeldung erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, dass das Kind einem Arzt vorgestellt wird. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Umwege sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst.
3. Für in die Einrichtung mitgebrachte Kleidung, Brillen, Spielzeug, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

§13 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind persönlich an das Betreuungspersonal übergeben wurde. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind in die Obhut des Erziehungsberechtigten übergeben wurde.
2. Sind bei Veranstaltungen bzw. Festen die Erziehungsberechtigten anwesend, liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.
3. Betreute Kinder werden grundsätzlich nur an die Erziehungsberechtigten übergeben. Andere Personen dürfen die Kinder nur abholen, wenn diese im Betreuungsvertrag als Abholberechtigte vermerkt sind oder eine entsprechende Vollmacht vorliegt.
4. Das Betreuungspersonal ist berechtigt, falls erforderlich, eine Überprüfung anhand des amtlichen Lichtbildausweises durchzuführen.
5. Kinder oder auch Geschwisterkinder unter 12 Jahren dürfen das Kind grundsätzlich nicht abholen.

§14 Informationspflicht

Für alle Eltern besteht Informationspflicht bei Veränderungen der abgefragten Daten im Betreuungsvertrag (z.B. Änderungen der Wohnsituation, persönliche Daten). Diese neuen Angaben sind in Schriftform an die Einrichtungsleitung oder an den Träger der Einrichtung weiterzugeben.

§15 Laufzeit und Beendigung des Betreuungsplatzes

1. Der Betreuungsvertrag wird für ein Jahr (01.09. eines Jahres bis 31.8. des darauffolgenden Jahres) oder für dessen Restlaufzeit geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.
2. Eine Kündigung vor Antritt des Betreuungsplatzes muss mindestens zwei Monate vor vertraglichem Aufnahmedatum schriftlich erfolgen. Eine spätere Kündigung ist erst wieder in der Probezeit möglich (siehe §11).
3. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. Sollte dies nicht der Fall oder nicht möglich sein, muss damit gerechnet werden, dass nach Austritt des Kindes die Gebühr noch zwei Monate weiterbezahlt werden muss.
4. Wer den Monat August aus beliebigen Gründen nicht bezahlen oder buchen möchte, muss den Platz spätestens am 31.März zum 31.Mai desselben Jahres schriftlich kündigen. Der Platz wird zum 01.Juni durch eine Neuaufnahme besetzt.
5. Dem Träger der Einrichtung steht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu,
 - wenn die Eltern mit der Bezahlung der Betreuungsgebühr von zwei Monaten ganz oder teilweise in Verzug geraten
 - wenn die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint
 - wenn das Kind für den Besuch dieser Einrichtung nicht geeignet ist oder einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die im „Kinderparadies“ nicht geleistet werden kann

§16 Krankheit des Kindes

1. Bereits erkrankte Kinder werden nicht angenommen, dies geschieht auch im Interesse der anderen Kinder.
2. Treten während der Betreuungszeit bei einem Kind Anzeichen einer Erkrankung auf, werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert und übernehmen die weitere Betreuung.
3. Bei einer Erkrankung des Kindes, insbesondere in Begleitung mit Fieber oder bei Ansteckungsgefahr, ist das Kind zuhause zu behalten.
4. Bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit beim Kind oder einer im Haushalt des Kindes lebenden Person, müssen die Betreuungspersonen umgehend informiert werden. Bis zum Ende der Ansteckungsgefahr ist der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Im Bedarfsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Den Eltern wurde mit Vertrag das Merkblatt

„Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“
ausgehändigt.

Auch wenn Ihr Kind die Einrichtung vorübergehend nicht besucht, müssen die Gebühren in voller Höhe entrichtet werden. Durch Krankheit entfallene Betreuungszeiten können nicht nachgeholt werden.

§17 Datenschutz

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist der Betreuungsvertrag mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfüllung der mit diesem Vertrag verbundenen Aufgaben. Soweit in dem Betreuungsvertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 SGB VIII (Sozialgesetzbuch– Aches Buch; Kinder- und Jugendhilfe).

Die Datenspeicherung und eine etwaige Datenübermittlung und Nutzung erfolgt nach §§ 63, 64 und 65 SGB VIII. Zugleich enthält der Betreuungsvertrag mehrere Regelungen, die dem Fachpersonal der Kindertagesstätte erlauben, bestimmte sorgerechtliche Angelegenheiten für das Kind wahrzunehmen. Einige dieser Ermächtigungen sind (auch) Einwilligungen in den Austausch von Daten über das Kind mit anderen Stellen, mit denen die Kindertagesstätte zusammenarbeitet. Die Kindertagesstätte benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder die Erziehungsberechtigten in diesem Vertrag oder in einer vertraglichen Nebenabsprache ihre Einwilligung hierzu erteilt haben. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig.

Die Speicherdauer der erhobenen Daten richtet sich nach den behördlichen Vorgaben. Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung als ein mehrjähriges Vertragsverhältnis angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir vielfachen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

Sie haben das Recht, über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten, Sie haben ein Beschwerderecht und können die Löschung Ihrer Daten fordern, insofern dies nicht der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen widerspricht.

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die Kinderparadies Nürnberg GmbH, vertreten durch Brigitte Schenkel, Rollnerstraße 184, 90425 Nürnberg, schenkel@kinderparadies-nuernberg.de.

Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie per E-Mail unter Datenschutz@kinderparadies-nuernberg.de oder unter unserer Postadresse mit dem Zusatz „an den Datenschutzbeauftragten“ erreichen.

§ 18 Geltungsbereich/Inkrafttreten

Diese überarbeitete Geschäftsordnung gilt für die genannte Einrichtung „Kinderparadies Nürnberg GmbH“ und tritt am 01.09.2026 in Kraft.